

BRBZ

Mit freundlicher Unterstützung:



NACHLESE ZUM 2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung am 27.5.2011 in Köln

BRBZ KONGRESS-NEWSLETTER Juni 2011



Sebastian Uckermann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln. su@brbz.de



PD Dr. Wolfram Türschmann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen in Buseck. info@brbz.de



Dr. Achim Fuhrmanns

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner Classen Fuhrmanns & Partner, Köln. af@brbz.de



Detlef Lültdorf

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung mit eigener Kanzlei in Köln. dl@brbz.de

Vorwort des Vorstandes und der Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir freuen uns, dass wir Sie zum »2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung« am 27.05.2011 in Köln begrüßen durften.

Wir sind davon überzeugt: es war die »zweite« Veranstaltung dieser Art in Deutschland mit entsprechendem Alleinstellungscharakter, die zudem durch ein abendliches »Get Together« vor der beeindruckenden Kulisse des »Kölner Rheinauhafens« abgerundet wurde.

Nur durch Sie und Ihre Teilnahme konnte der »2. BRBZ-Rechtsberatungskongress« zu dem überragenden Erfolg werden, den wir mit großem Stolz im Anschluss feststellen durften!

Bereits heute freuen wir uns auf Ihre Teilnahme am »3. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2012 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung«, der am 11.05.2012 ebenfalls in Köln stattfinden wird. Wiederum wird sich dieser Tagesveranstaltung ein abendliches »Get Together« mit beeindruckendem Ambiente anschließen.

Wir sind sicher, wieder zahlreiche »neue« Gesichter zum »3. BRBZ-Rechtsberatungskongress« im Jahr 2012 in Köln begrüßen zu dürfen, die an der Vorgängerveranstaltungen in den Jahren 2010 und 2011 noch nicht teilgenommen haben. Die Rahmendaten und die zugehörige Agenda für die 3. Kongressveranstaltung des BRBZ werden Sie ab Dezember 2011 bzw. ab Januar 2012 unter www.brbz-kongress.de und unter www.brbz.de sowie in den bekannten Fachmedien finden.

Nutzen Sie in diesem Zusammenhang diese Publikation sowie unsere genannten Internetauftritte, um einen Überblick über den stattgefundenen »Kongress 2011« und die entsprechend eindrucksvollen Impressionen zu erhalten!

Nochmals: Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme im Jahre 2011!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme im Jahre 2012!

Herzlichst

Sebastian Uckermann

1. Vorsitzender des BRBZ e. V.

PD Dr. Wolfram Türschmann

2. Vorsitzender des BRBZ e. V.

Dr. Achim Fuhrmanns

Geschäftsführer des BRBZ e. V.

Detlef Lültdorf

Geschäftsführer und Pressesprecher des BRBZ e. V.

BRBZ



Der Beratungsmarkt der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im nachhaltigen Umbruch...

und der BRBZ hat einen erheblichen Beitrag hierzu geleistet!

Zahlreiche und maßgebliche Marktteilnehmer im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung beginnen zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Allein schon durch die juristischen und steuerlichen Anforderungen, die an einen erfolgreichen Beratungsprozess innerhalb von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen gestellt werden, wird das zwingende Erfordernis einer »Beratungstrennung« zwischen Rechtsberatung und Finanzdienstleistung eindrucksvoll belegt.

Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen des **2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung** folgende Fragen diskutiert:

- Warum ist die betriebliche Altersversorgung ein unabhängiges Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung?
- Welche aktuellen Fachthemen tangieren die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht?
- Welche Anforderungen sind an Produktlösungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu stellen?
- Welche rechtlichen Vorbehalte werden an die rechtssichere Beratung – unter Beachtung der aktuellen Rechtsgrundlagen – im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen gestellt?





Prof. Dr. Achim Schunder

Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) und »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt.



Prof. Dr. Martin Henssler

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Vorsitzender der Ständigen Deputation und Präsident des Deutschen Juristentages.



Sebastian Uckermann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ), Köln.



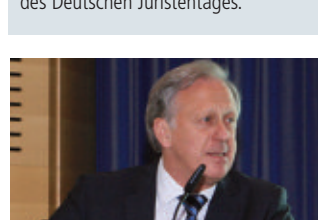
Prof. Dr. Volker Rieble

Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) in München und Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) an der LMU.



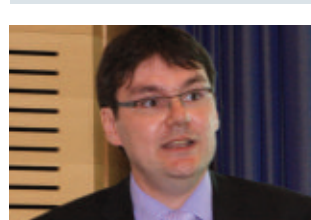
Jens Intemann

Richter am Niedersächsischen Finanzgericht; Vorträge und Publikationen zum Ertragsteuer-/Körperschaftsteuer- und Verfahrensrecht; Mitautor des EStG/KStG-Kommentars Herrmann/Heuer/Raupach und des AO-Kommentars Pahlke/Koenig. Seit Sommersemester 2008 Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaft am Institut für Finanz- und Steuerrecht.



Prof. Dr. Hanns Prütting

Professur für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln. Weitere Tätigkeiten für und an der Universität zu Köln: Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Mitdirektor des Instituts für Anwaltsrecht. Vorsitzender des Vorstandes der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer.



Dr. Marco Keßler

Diplom-Kaufmann und Senior Consultant bei der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Promovend und langjähriger Mitarbeiter von Prof. Dr. Karlheinz Küting (Institut für Wirtschaftsprüfung an der Universität des Saarlandes); ausgewiesener Experte sowohl in der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung als auch der Konzernrechnungslegung nach EStG, HGB und den IFRS.



Prof. Dr. Uwe Wystup

Vorstand der MathFinance AG und seit Oktober 2003 Professor für Quantitative Finance an der Frankfurt School of Finance & Management und seit 2010 Leiter des Finance Departments. Nach seinem Mathematikdiplom an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main (1993) promovierte er im Fach Mathematical Finance an der Carnegie Mellon University in Pittsburgh, Pennsylvania, (1993–1997).

Auch auf dem 2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 standen die berufsrechtlichen Anforderungen an eine rechtskonforme Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung im Mittelpunkt. So stellte Prof. Dr. Martin Henssler, Präsident des Deutschen Juristentages, im Rahmen der Kongressveranstaltung folgende Ergebnisse seines durch den BRBZ in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zur genannten Thematik vor:

1. Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter verfügen nicht über die erforderliche Befugnis zur Erbringung dieser Beratungsleistungen.
2. Der Gesetzgeber hat den Versicherungsmaklern in § 34d Gewerbeordnung (GewO) keine umfassende (rechtliche), sondern nur eine akzessorische, das heißt produktgebundene Beratungsbefugnis zugesprochen.
3. Die rechtliche Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht in keiner Abhängigkeit zu einem zu vermittelnden Finanzdienstleistungsprodukt. Vielmehr sind beide Tätigkeiten völlig autark voneinander zu erledigen.

4. Die Informationspflicht gemäß § 61 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gewährt Versicherungsvermittlern keine eigenständige Rechtsdienstleistungsbefugnis. Die Pflicht zur Information endet dort, wo die Grenze zur erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistung verläuft.

5. Da dem Versicherungsvermittler die zweitberufliche Tätigkeit als Rechtsdienstleister verwehrt ist, kann die Rechtsdienstleistung folglich keine zulässige Nebenleistung im Sinne des § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sein.

6. Die Berufe des Versicherungsmaklers und des Versicherungsvertreters sind mit dem Beruf des Rentenberaters unvereinbar. Ein Rentenberater, der gleichzeitig Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbietet, ist persönlich ungeeignet im Sinne des § 12 Absatz 1 RDG. Insoweit lassen sich die – vom Bundesgerichtshof (BGH) und vom Bundesverfassungsgericht (BverfG) im Rahmen von § 7 Nr. 8, 14 Absatz 2 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anerkannten – Grundsätze zur Unvereinbarkeit des Berufs des Rechtsanwalts mit den Berufen des

Versicherungsmaklers und des Versicherungsvertreters auf Rentenberater übertragen.

7. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es nicht, eine Doppelregistrierung als Rentenberater und Versicherungsmakler durch die Anordnung von Auflagen nach § 10 Absatz 3 RDG zu ermöglichen. Solche Auflagen bieten keinen ausreichenden Schutz der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs, da sie die Gefahr einer Interessenkollision nicht ausschließen; sie entsprechen zudem nicht dem Charakter des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt.

Darüber hinaus bestätigte im Rahmen des Kongresses Herr Prof. Dr. Hanns Prütting, Professor für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln, dass das deutsche Rechtsberatungsmonopol auch europarechtlich eindeutig gestützt wird, sodass auch auf diesem Wege der Finanzdienstleistung keine entsprechenden Rechtsberatungskompetenzen erwachsen können.



Dr. Volker Römermann

Rechtsanwalt und Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg/ Hannover; Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin; Mitherausgeber des ersten Kommentars zum RDG und zahlreicher weiterer Veröffentlichungen zum RDG und dem Berufsrecht.



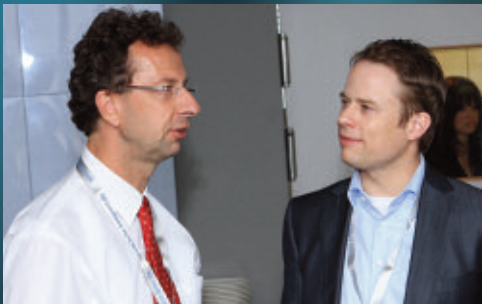
2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung

»Der erste Eindruck zählt, der letzte bleibt!«

Getreu diesem Motto freute sich der BRBZ, die Kongressteilnehmer und -referenten im Anschluss an die Tagesveranstaltung zu einem »Get Together« vor der einmaligen Kulisse des »Kölner Rheinauhafens« einladen zu dürfen.

In der ungezwungenen Atmosphäre der »EA SPORTS Bar« diskutierten Teilnehmer, Veranstalter und Referenten des 2. BRBZ-Rechtsberaterskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 über das Tagesgeschehen und die brisanten Themenfelder.

**Das Echo war einmal mehr herausragend:
Ein imposanter Ausklang einer
hervorragenden Tagesveranstaltung!**


BRBZ

BUNDESVERBAND DER RECHTSBERATER
für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

Siegburger Str. 126 · 50679 Köln
Telefon: 0221 / 168 00 61 - 0
Telefax: 0221 / 168 00 61 - 50
info@brbz.de · www.brbz.de